BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

Das Land Steiermark

Bezirkshauptmannschaft Murtal

➔ Anlagenreferat

Marktgemeinde Pölstal
Im Dorf 2
8763 Pölstal

Marktgemeinde Pölstal
Pol. Bez. Murtal
Eingelangt
am 15. Mai 2025
Aktenzahl: .....

Bearb.: Sabine Köck-Arras
Tel.: +43 (3572) 83201-214
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-136532/2025-2

Judenburg, am 13.05.2025

Ggst.: mj. Diethart Rainer u. mj. Diethart Arnika, Pölstal
Grst. Nr. 635/2 u. 636, beide KG St. Oswald
Rodungsbewilligung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Frau Cornelia Diethart, Riedlgraben 1, 8763 Pölstal, als gesetzliche Vertreterin des mj. Rainer Diethart und der mj. Arnika Diethart, hat um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den Grundstücken Nr. 635/2 und 636, beide KG St. Oswald, im Gesamtausmaß von 9.280 m² zum Zwecke der Schaffung von Weidefläche angesucht.

Ort: **Anwesen in 8763 Pölstal, Riedlgraben 1**

Datum: **Mittwoch, 04. Juni 2025** **Zeit:** **10:45 Uhr**

Verhandlungsleiterin: Sabine Köck-Arras

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort		
Bezirkshauptmannschaft Murtal, 8750 Judenburg - Forstrechtsreferat		
Datum bis 03.06.2025	Zeit 08.00 - 12.00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 2 / 203

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 203, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. §§ 17 ff Forstgesetz 1975

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Sabine Köck-Arras
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 15. Mai 2025
Abgenommen am: 04. Juni 2025